

Statuten

des Gewerbevereins Langnau, 3550 Langnau

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Gewerbeverein Langnau», mit Sitz in Langnau, besteht als Sektion des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes (und des Amtsgewerbeverbandes Signau) ein Verein der Handwerker, Gewerbetreibenden und Gewerbefreunde im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 2

Der Verein bezweckt

im Allgemeinen: die Wahrung und Förderung der Interessen des Handwerker- und Gewerbestandes auf privatwirtschaftlichen Grundlage; die Wahrung der Anliegen des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, insbesondere von Art. 35;

im Besonderen:

- a.) Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie Belange des Gewerbes betreffen;
- b.) Abhaltung von Zusammenkünften der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten;
- c.) Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens;
- d.) Pflege der Geselligkeit und Kollegialität

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig im Handel, Gewerbe oder Industrie tätig sind und im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz haben.

Als **Passivmitglieder** können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft führen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Zu **Freimitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Verein deren Betrieb dem Verein als Aktivmitglied angehörten und die selbständige Erwerbsfähigkeit aufgegeben haben.

Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

Art. 4

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Die Mitgliedschaftsrechte natürlicher Personen können stellvertretungsweise von handlungsfähigen Familienangehörigen ausgeübt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

Art. 5

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (unter Vorbehalt von Art. 3, Absatz 3), Wegzug und Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma sowie durch Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Der Austritt kann nur bis zur Hauptversammlung für das abgelaufene Jahr durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen oder Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über en Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf.

Ausstehende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Hauptversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der leitende Ausschuss
- d.) die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a.) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- b.) die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- c.) die Genehmigung des Jahresberichtes
- d.) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- e.) die Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge
- f.) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g.) die Wahl der Abgeordneten an kantonale Delegiertenversammlungen und andere Zusammenkünfte
- h.) die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden
- i.) die Beschlussfassung über einzelne Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 2500.- übersteigt und nicht bereits im Budget enthalten sind
- j.) die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- k.) die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Hauptversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, Vornahme der Statutarischen Wahlen und Abwicklung der ihr sonst obliegenden Geschäfte findet jeweils im 1. Jahresquartal statt.

Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus durch Zirkular oder durch die Vereinszeitung und unter Aufzählung der Traktanden einzuladen.

Anträge aus dem Mitgliederkreis zur Traktandenliste sind dem Vorstand jeweils bis Ende Januar schriftlich zu unterbreiten. Solche Anträge sind zwingend zu traktandieren.

Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn 1/5 der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 8

Der **Vorstand** besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, umfassend den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier, den Sekretär und die nötige Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren unter angemessener Berücksichtigung aller beteiligter Berufsgruppen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist so festzusetzen, dass jeweils nur ein Drittel der Vorstandsmitglieder in Wiederwahl kommt.

Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst oder durch den leitenden Ausschuss behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragsstellung an die Hauptversammlung zu. Er kann für einzelne Fragen auch Arbeitsgruppen einsetzen. In finanzieller Hinsicht hat er ausserhalb des Budgets eine Kompetenz bis Fr. 2500.- für einzelne Geschäfte.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein.

Art.9

Der **Präsident** leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstands und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. Ihm oder einem besonders beauftragten Programmchef obliegt die Ausarbeitung eines Vereinsprogrammes.

Der Präsident hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem Laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen des kantonalen Gewerbeverbandes, insbesondere an der Delegiertenversammlung, den Sitzungen der Bernischen Gewerebekammer, den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.

Der **Vizepräsident** oder ein anderes Vorstandsmitglied vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der **Sekretär** führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenzen und übrigen schriftlichen Arbeiten. Der Sekretär ist Geschäftsführer und Helfer des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der **Kassier** besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Die **Beisitzer** wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Sekretär (im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied) je zu zweien kollektiv.

Art. 10

Der **leitende Ausschuss** besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier. Der leitende Ausschuss besorgt alle Geschäfte, die infolge ihrer Dringlichkeit nicht dem Gesamtvorstand vorgelegt werden können. In finanzieller Hinsicht hat er eine eigene Kompetenz bis auf Fr. 500.- für ein und denselben Gegenstand. Er kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationswege oder telefonisch fassen.

Art. 11

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Sie sind für eine weitere Amtsdauer wiederwählbar. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass nicht beide Revisoren gleichzeitig ausscheiden. Der austretende Revisor ist vor Ablauf von 4 Jahren nicht neu wählbar.

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens eine der beiden Revisoren sollte an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

IV. Finanzen

Art. 12

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a.) Den Jahresbeiträgen
- b.) Den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- c.) Allfälligen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

Die **Beschlüsse** der Hauptversammlung sowie des Vorstandes und des leitenden Ausschusses werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 14

Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zu freier Verwendung dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband.

Art. 16

Die Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. März 1969.

Also beraten und angenommen durch die Hauptversammlung vom

Gewerbeverein Langnau

Der Präsident:

Der Sekretär: